

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

PLANFESTSTELLUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS
betreffend,

**der Änderung von Arbeitsflächen im Bereich Büsumer Deichhausen – Nordermeldorf, der
Änderung und Ergänzung zur Kreuzung der 2. Deichlinie bei Warewort und Stinteck so-
wie der Teilausräumung einzelner Vorbehalte**

zum

Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014

Az.: AFPE L-663.48-2-1

für den Neubau

**eines NORD.LINK ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster
Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis Umspannwerk Wilster**

auf dem Gebiet der Gemeinden

Büsum, Westerdeichstrich, Oesterdeichstrich, Büsumer Deichhausen, Warwerort, Friedrichsga-
bekoog, Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwurth, Barlt, Sankt Michaelisdonn, Dingen, Eddelak,
Averlak, und der Städte Meldorf und Brunsbüttel
im Kreis Dithmarschen

der Gemeinden Kudensee, Büttel, Landscheide, Nortorf, Hodorf
im Kreis Steinburg

sowie

der Stadt Wedel und der Gemeinde Groß Nordende
im Kreis Pinneberg

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsänderungsbeschluss

1. Festgestellte Planänderung	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	12
3. Enteignungsgleiche Vorwirkung	Seite	17
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	18
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	23
6. Plankorrekturen durch Blaeintragung und Deckblätter (Hinweis)	Seite	23
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	24
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	24
9. Kostenentscheidung	Seite	24

Begründung

Zu 1. Festgestellte Planänderung	Seite	25
Zu 2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	27
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	30
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	30
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	31

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – AregV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswald-

	gesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2008	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)

Planfeststellungsänderungsbeschluss

gem. § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zum Antrag der DC Nordseekabel GmbH & Co.KG (Vorhabensträgerin), Bayreuth zum Planfeststellungsbeschluss Neubau eines NORD.LINK ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis Umspannwerk Wilster, Az.: AfPE L-663.48-2-1 vom 30.06.2014, wird nachstehende auf dem Gebiet der Gemeinden Büsumer Deich-hausen, Friedrichsgabekoog, Warwerwort und Nordermeldorf

1. Festgestellte Planänderung

- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbo-dentrennung)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug)
- Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen und Kabelschutzrohrverlängerungen, Schutzstreifenverbreiterung HDD Wöhrdener Hafenstrom)
- Änderung und Ergänzung zur Kreuzung der 2. Deichlinie
- Änderung der Kilometrierung der Landkabeltrasse
- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH
- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

einschließlich der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der geänderte Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
1	Erläuterungsbericht Anhang 10: Erläuterungsbericht -		Seite ii,ix,6, 14-16, 53-56, 75, 97, 110-112, 114-115 Seite 1 –23
2 2.2	Übersichtspläne Karte Übersichtsplan Landtrasse	1:25.000	Blatt 1, 2
3 3.2 3.2.1 3.3 3.3.1	Bausführung Kreuzung 2. Deichlinie Baubeschreibung und Pläne Kreuzungen 2. Deichlinie Kreuzung Nord-Ostsee-Kanal Baubeschreibung und Pläne Kreuzung Nord-Ostsee-Kanal		Seite 1 – 27, Seite 6
4 4.1	Lage- und Grunderwerbspläne Lage und Grunderwerbspläne Landtrasse	1:1.000	Blatt 10 – 27
5 5.2	Grunderwerb / Dingliche Sicherung Grunderwerbsverzeichnis		Seite 1 – 2a, 6 - 9, 34 - 34a
6 6.1 6.2	Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis Bauwerksverzeichnis Kreuzungsverzeichnis		Seite I - II, 16, 19 - 24, iii – vii Seite 5 – 10a
7 7.1 7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) LBP-Erläuterungsbericht Anhang 1 zum LBP-Erläuterungsbericht: Maßnahmenblätter Anhang 2 zum LBP Erläuterungsbericht: Wege- ekonzept Pläne zum LBP-Erläuterungsbericht Karten Anhang 2: Wegekonzept, A1011- A1028 Karte 3 Bestand und Planung / Biotoptypen und Maßnahmen Karte 4: Ausgleich und Ersatz Übersichtskarte Landschaftspflegerischer Begleitplan	 1:250 1:2.000 1:350.000 1:4.000	S. 4 – 5, 158a, 186 – 186a, 188 – 188b, 189a, 204 – 205, 209b – 210a, 211f – 212, 213a – 213b, 219 S. 17, 24, 25, 27, 30, 44d, 63 S. 3 – 5, 7 Je Blatt 1 Blatt 10-26 Blatt 1 Blatt 8
8. 8.2 8.2.1 8.2.2 8.3	Wegekonzept Übersichtskarte / Übersichtsplan Übersichtskarte Wegekonzept Übersichts- und Bauwerksplan Wegenutzung Verzeichnisse und Listen	 1:25.000 1:5.000	 Blatt1 – 2a Blatt 2 – 5, 7b – 8a

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
8.3.1	Verzeichnis Verkehrswege		Seite 1c – 6
8.3.2	Liste sonstige öffentl. Straßen		Seite 1 - 3
8.4	Heftungen Wegeertüchtigung und -ausbau		
8.4.1	Verzeichnis Wegeertüchtigung und –ausbau		Seite 1-2
8.4.2	Inhaltsverzeichnis Heftungen Maßnahmen Wegeertüchtigung und –ausbau Heftungen	verschiedene	19 Heftungen
8.5	Verzeichnis und Heftungen Zufahrten		
8.5.1	Verzeichnis Zufahrten an klassifizierten Straßen		Seite 1
8.5.2	Inhaltsverzeichnis Heftung Zufahrten an klassifizierten Straßen	verschiedene	Seite 1 2 Heftungen
8.6	Verzeichnis Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen		I
8.6.1	Verzeichnisse Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen		Seite 1 - 3
8.6.2	Inhaltsverzeichnis Lage- und Grunderwerbspläne Z 023 – 024, Z 031 – 050	1:25.000; 1:250	Seite 1 Je Blatt 1
9	Wasserhaltung		
9.2	Entwässerungskonzept Landkabeltrasse		
9.2.1	Erläuterungsbericht		S. I-II, 6a, 11, 12g – 12i, 15-16, 25c – 25d, 66, 68, 72
	Anlage 1 Wassertechnische Berechnung (DHSV Dithmarschen)		S. 3 - 10, 27 - 28
	Anlage 3 Übergabe-/Einleitungs-/Entnahmestellen (DHSV Dithmarschen)		S. 3 – 10, 27
9.2.3	Lagepläne Entwässerungskonzept	1:1.000	Blatt 10a – 27
9.3	Gewässerkreuzungen Landkabeltrasse		
9.3.1	Gewässerkreuzungen in dem Gebiet des DHSV Dithmarschen		S. 1 - 2
12	Kreuzungen von Anlagen Dritter		
12.3	Detailpläne Kreuzung 2. Deichlinie	1:250	4 Blatt
12.5	Detailpläne Kreuzung Gewässer II. Ordnung	1:250	21 Blatt
12.6	Detailpläne Kreuzung kleine Gewässer II. Ordnung	1:250	34 Blatt
12.7	Detailpläne Kreuzungen Straßen und Wege		
12.7.3	Kreisstraßen		1 Blatt
12.7.4	Gemeindestraßen		3 Blatt
12.7.5	Sonstige öffentliche Wege		8 Blatt
12.9	Detailpläne Kreuzung Medientrassen		
12.9.1	Hochspannungsleitungen		6 Blatt
12.9.2	Mittelspannungsleitungen		8 Blatt

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
12.9.3	Niederspannungsleitungen		1 Blatt
12.9.4	Fernmeldeleitungen		6 Blatt
12.9.5	Gasleitungen		1 Blatt
12.9.6	Trinkwasserleitungen		2 Blatt
12.9.8	Medientrassen		1 Blatt
M	Materialband		
M2	Gutachten/Studien/Voruntersuchungen		
M2.7	Artenschutzrechtliche Prüfung		68a, 68c – 68j

1.1 Ausräumung Vorbehalte

Durch diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss werden in dessen Änderungsbereichen (Landabschnitt Büsumer Deichhausen bis Nordermeldorf einschl. HDD Nord-Ostsee-Kanal) nachstehende Vorbehalte des Bezugsbeschlusses teilausgeräumt:

- 1.4 sondernutzungspflichtige Nutzung von Kreis-, Landes-, und Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus
- 1.6 Längsprofile betreffend der detaillierten Darstellung der Kreuzungsbereiches der Kabelstrecke mit Anlagen Dritter

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Änderungsbeschluss ergeht mit folgenden ergänzenden bzw. ändernden Maßgaben gegenüber dem Bezugsbeschluss vom 30.06.2014, selbiges Az.:AFPE L-663.48-2-1

2.1.3 Belange der Schifffahrtsverwaltung

Trassenabschnitt: Kreuzungsvorhaben NOK, Kkm 6,275 – 6,290

2.2 Planänderungen

Der beantragte Plan wurde als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit keinen wesentlichen Planänderungen versehen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehende Auflage zu berücksichtigen ist:

2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Die Wasserrechtliche Genehmigung Ziffer 2.3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Dem Vorhabensträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Dithmarschen als Wasserbehörde gemäß § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit §§ 19 und 36 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Genehmigung für die Querungen der Gewässer und Vorfluter (Gewässer der Sielverbände des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen, DHSV) erteilt.

Nr. *)	Genehmigungsgegenstand
107	Temporärer Rohrdurchlass Vorfluter 0101 gem. festgestellten Plan, Anlage 4.1, Blatt 23

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Für den Kreis Dithmarschen gilt:

Die temporären Verrohrungen von Vorflutern und Grenzgräben für Zufahrten sind auf 16 Meter Länge zu begrenzen, abweichend davon für das Bauwerk 91 (Straßenbegleitgraben (=Grenzgraben?), Länge 36m), Bauwerk 106 (Grenzgraben, Länge 22m), Bauwerk 107 (Vorfluter, Länge 22m) und Bauwerk 1011 (Grenzgraben, Länge 28m).

Die Gewässerkreuzungen werden im Beschluss nicht tabellarisch aufgelistet. Die Daten sind der Anlage 9 der planfestgestellten Unterlage zu entnehmen.

Folgende planfestgestellte Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- Anlage 9 Wasserhaltung - (Erläuterungsbericht mit den erforderlichen Planunterlagen) mit Datum vom 31.03.2014 sowie die vorgelegten Deckblätter der 10. Planänderung „Änderungen im Landabschnitt Büsumer Deichhausen bis Noerdermeldorf, einschl. HDD Nord-Ostsee-Kanal“.

2.3.2 Landschaftspflege

Nachstehend aufgeführte Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen haben die hier beantragte Planänderung zum Inhalt. Die mit Bezugsbeschluss bzw. vorangegangenen Planänderungsbeschlüssen unter dieser Ziffer festgestellten Sachverhalte haben weiterhin Fortbestand; nachstehende Ausführungen stellen somit die Änderungen und Ergänzungen dar und sind den gleichen Ziffern des Bezugsbeschlusses zugeordnet.

Es besteht Einvernehmen und Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die UNBn der Kreise Dithmarschen und Kreis Nordfriesland sind zu dieser Planänderung beteiligt worden. Es bestehen keine Bedenken.

2.3.2.1 Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG

i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.) genehmigt. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Anlage 8 der Planfeststellungsänderungsunterlage verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schl.-H.) hat das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

2.3.2.7 Zulässigkeit gem. § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 (1) LNatSchG – Natura 2000

Es bestehen durch die Planänderung keine Betroffenheiten von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Eine Prüfung gem. § 34 BNatSchG war somit nicht durchzuführen.

2.3.2.8 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz)

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

2.3.2.9 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Dem Vorhabensträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 (4)

BNatSchG in bestehende Kompensationsflächen kompensiert werden. Auf die Anlage 7 des festgestellten Plans wird verwiesen.

2.3.2.10 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses vom 30.06.2014 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort. Es wird auf die Maßnahmenblätter in Anlage 7.1 verwiesen. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

Ergänzende Nebenbestimmungen:

- a) Für die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der aus dem Ökokonto Nr. 5, Eiderstedt (Teilfläche Tating, siehe MB M27 Anlage 7 des festgestellten Plans) auszubuchenden Kompensationsfläche ist der Verursacher des Eingriffs zuständig.
- b) Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.

2.3.2.11 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Ersatzmaßnahme: Ökokonto „Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating)

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinde Tating im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 7 der Planfeststellungsunterlage).

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.11 des Bezugsbeschlusses oder weiterer ergangener Planergänzungsbeschlüsse haben weiterhin Bestand und werden hier ergänzt.

Maßnahmennummer Name des Ökokontos /	Gemeinde/ Gemarkung	Flur/ Flurstück	Ausbuchung für Planänderungen
---	------------------------	--------------------	-------------------------------

Aktenzeichen		Für Nord- link	(Ökopunkte)
M 27 E Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating) Az: 4.6.1.5.01-67.30.3-75/14 (13.10.2017, UNB Nordfriesland)	Tating	Flur 20, 22 Flurstücke 7,67	Ausbuchung für diese Planänderung: <u>3.014 ÖP</u> (insgesamt sind für das Projekt Nordlink NOKA 11.396 Ökopunkte dieses Ökokontos gesichert;

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsänderungsbeschluss und eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter und den Maßnahmenplan für die entsprechende Ausbuchung der Maßnahmen aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

2.3.4 Sondernutzungserlaubnisse

Die nachstehenden Sondernutzungserlaubnisse werden insgesamt neu gefasst. Sie ersetzen insoweit die in den vorangegangenen Planfeststellungsänderungs- / -ergänzungsbeschlüssen enthaltenen Sondernutzungserlaubnisse.

2.3.4.2 Sondernutzungen von Straßen des überörtlichen Verkehrs

2.3.4.2.1 Temporäre Nutzung von Zufahrten zu Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen in der Straßenbaulast des Kreises Dithmarschen:

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen genutzt werden.

BWNr.	lfd.- Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Bemerkungen
91	Z 030	K 54	010	1+175 bis 1+213	Neubau	Temporär
51	Z 051	L 153	090	2+531 bis 2+582	Ausbau	temporär

Auf die Nebenbestimmungen des Beschlusses zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch auf die Nebenbestimmungen der Beschlüsse zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses wird hingewiesen. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Lage- und Bauwerksplänen (s. Anlage 5.2 - Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.1 – Lage- und Bauwerksplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (DC Nordseekabel GmbH & Co. KG, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Entschädigungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde

nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4 bzw. Ziffer 5 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Kabeltrasse und deren Schutzstreifen, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 5.1 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

Für alle im festgestellten Plan, Anlage 4.1 Lage-/Bauwerks-/Grunderwerbsplan zur vorübergehenden Nutzung ausgewiesenen Flächen besteht ein Entschädigungsanspruch.

Ebenso besteht ein Entschädigungsanspruch für Flurschäden wie auch für Flurfolgeschäden.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

4.1 Private Einwender

Einwendungen Dritter sind nicht eingegangen.

4.2 Naturschutzverbände

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen worden.

4.3 Träger öffentlicher Belange

4.3.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (11.02.2019, 06.03.2019)

Aus Sicht des Referates 61, Referat Energiepolitik, Energierecht, bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung vor Fertigstellung.

Oberste Naturschutzbehörde, Oberste Landwirtschaftsbehörde:

Aus Sicht der obersten Naturschutzbehörde (MELUND, Referat 53) bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Deckblätter zur Bauzeitenregelungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (M12 V/AS, M 13 V/AS siehe Anlage 7 des festgestellten Plans) und im Textteil des landespflegerischen Begleitplans entsprechend angepasst worden. Agrarstrukturelle Belange sind in ausreichenden Maße berücksichtigt worden. Das Benehmen und Einvernehmen ist mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.2 Archäologisches Landesamt (08.02.2019)

Gegen die Planänderung vor Fertigstellung bestehen keine Bedenken. Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.3 Deutsche Telekom (12.02.2019)

Gegen die Planänderung vor Fertigstellung bestehen keine Bedenken. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind während der Bauphase zu schützen. Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014, Ziffer 2.1.1 verwiesen. Die Auflagen diesbezüglich behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.4 Wasserverband Norderdithmarschen (12.02.2019)

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken. Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014, Ziffer 2.1.1 und 2.3.2 verwiesen. Die Auflagen diesbezüglich behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Des Weiteren wird auf die Erwiderung der Vorhabensträgerin verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.5 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (26.02.2019)

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des LKN.SH zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (25.02.2019, 06.03.2019)

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.7 Tennet TSO GmbH (26.02.2019)

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.8 Kreis Dithmarschen (20.02.2019, 05.03.2019)

Untere Denkmalschutzbehörde:

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken zu der Planänderung, da keine Bau- und Gartendenkmale betroffen werden.

Untere Naturschutzbehörde:

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken zu der Planänderung.

Untere Straßenverkehrsbehörde:

Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Aus dem Bereich des Katastrophenschutzes:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde und untere Wasserbehörde:

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des Kreises Dithmarschen zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen. Des Weiteren wird auf die Erwiderung der Vorhabensträgerin verwiesen und auf Ziffer 2.3.1.1 des Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.9 SH Netz (07.03.2019)

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.10 Bundeswasserstraßenverwaltung über Wasser- u. Schifffahrtsamt Brunsbüttel (14.03.2019)

Die bisher falschen Stationsangaben für die Kreuzung zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal und dem $\pm 500\text{kV}$ -Interkonnektor wurden zahlenmäßig korrigiert. An der Planung ändert sich nichts, da es sich hier nur um eine Zahlenkorrektur handelt.

Es wird diesbezüglich auf die Anlage 1 Anhang 10, Anlage 3.3.1 der Planunterlagen und auf Ziffer 2.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.11 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (04.03.2019)

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des DHSV zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen.

Seitens des DHSV bestehen gegen die beantragten Planänderungen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.12 Raffinerie Heide (08.03.2019)

Die Raffinerie Heide GmbH (RHG) und DC Nordseekabel GmbH & Co. KG in Bayreuth werden einen Gestattungs- und Kreuzungsvertrag zu den bereits in 2013 festgestellten 4 Kreuzungspunkten abschließen. Durch die vertraglichen Vereinbarungen mit den vorgelegten Nachweisen, Abstimmungen, Abschätzungen und späteren Überwachungen wird seitens der Raffinerie Heide der Nachweis als erbracht angesehen, dass für die RHG dessen Belange entsprechend berücksichtigt worden sind und von einem störungsfreien Pipelinebetrieb ausgegangen wird.

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.13 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (20.03.2019)

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des LBV SH zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen.

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.14 Kreis Nordfriesland – Untere Naturschutzbehörde (25.03.2019)

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.15 Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen (22.03.2019)

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorausgegangenen Stellungnahmen des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses weiterhin Bestand haben, ebenso wie die jeweiligen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wie auch den im Nachgang erlassenen Planfeststellungsänderungs- und –ergänzungsbeschlüssen.

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.16 Amt Büsum-Wesselburen (23.04.2019)

Zu der Planänderung vor Fertigstellung gibt es keine Anregungen oder Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Es sind keine Einwendungen und Stellungnahme als Ergebnis des Anhörungsverfahrens zurückzuweisen.

6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§141 Abs. 4 LVwG).

Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß §42 Abs. 2 S.2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans werden gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG im

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Mercatorstraße 5, 24106 Kiel

nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt; Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: (Festgestellte Planänderung)

(a) Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der mit Bezugsbeschluss planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 d EnWG. Die Vorhabenträgerin hat die Änderung des mit Bezugsbeschluss vom 30.03.2017 festgestellten Vorhabens beantragt.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 festgestellt worden (Bezugsbeschluss).

Die in § 43 EnWG i.V.m. § 140 LVwG vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beachtet worden.

Die Vorhabensträgerin, DC Nordseekabel GmbH & Co.KG, hat mit Schreiben vom 15.01.2019 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor Fertigstellung des Vorhabens und den Erlass eines Planfeststellungsänderungsbeschlusses gestellt.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.02.2019 bis einschließlich 19.03.2019 in den von der Planung betroffenen Amtsverwaltungen Büsum – Wesselburen, und Mitteldithmarschen öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 16.04.2019 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Auf eine Erörterung der eingelegten Stellungnahmen und Einwendungen wurde gem. § 43d EnWG verzichtet.

Das Amt für Planfeststellung Energie als Anhörungsbehörde hat zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens gem. § 140 Abs. 9 LVwG keine abschließende Stellungnahme abgegeben, da Anregungen und Bedenken nur in einem sehr geringen Umfang zurückzuweisen waren.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben NORD.LINK \pm 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster ist im BBPlG als Maßnahme Nr. 33 enthalten. Dies bedingt, dass der Bedarf an sich wie auch eine umgehende Realisierung des Vorhabens nicht nur geboten, sondern gesetzlich ausdrücklich erwünscht ist.

Gegenstand der hier zur Feststellung beantragten Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens sind kleinteilige Änderungen. Sie betreffen den Umfang der temporären Inanspruchnahme auf der Kabeltrasse dergestalt. Entsprechend dem festgestellten Plan hat zur Vermeidung von baubedingten Wirkungen auf den Boden eine fachgerechte Lagerung von Aushubböden getrennt nach Ober- und Unterboden zu erfolgen. Aufgrund eines geänderten Bodenmanagementkonzeptes sollen zusätzliche Transporte von Aushubmaterial zu zentralen Lagerplätzen entfallen und der Aushub in getrennten Mieten entsprechend den jeweils getrennt zu haltenden Homogenbereichen dezentral im Arbeitsstreifen entlang der Landkabeltrasse gelagert werden. Das gesamte Aushubmaterial wird bei kurzen Transportwegen in einem Arbeitsgang abgetragen und seitlich abgelegt, so dass nachteilige Prozesse für den Boden vermieden werden.

Diese Vorgehensweise führt lokal im Arbeitsstreifen zu geringfügigen Erweiterungen über die Regelbreite von 20 m hinaus.

Weiterhin hat sich aus der Ausführungsplanung ergeben, dass die finale Muffentechnik gegenüber dem Bezugsbeschluss technisch höhere Anforderungen an die für die Kabelverbindung benötigten Geräte und Kabelverbindungsmodule bzw. die einzusetzenden Stoffe und Materialien stellt. Hieraus resultiert ein größerer Flächenbedarf zur Aufstellung der Geräte und Kabelverbindungsmodule. In der Folge werden größere Abmessungen bei den geplanten Baugruben für Kabelmuffen mit einer Breite auf der Sohle von ca. 6 m und einer Länge von ca. 25 m erforderlich. Je nach örtlicher Gegebenheit sind zur getrennten Lagerung von Ober- und Unterboden bzw. bei Mehrfachbodentrennung auch hier zusätzliche Arbeitsflächen erforderlich. Der Arbeitsstreifen muss im Einzelfall entsprechend erweitert werden. Zur Herstellung der antragsgegenständlichen Muffen 06 bis 15 ist ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von je ca. 500 m² bis 570 m² erforderlich. Davon entfallen für die Flächen zur fachgerechten Bodenlagerung je ca. 250 m² bis 460 m².

Des Weiteren ist Gegenstand die Teilausräumung einzelner Vorbehalte des Bezugsbeschlusses. Mit der Anlage 8 wird die Wegenutzung dargestellt, mit der Anlage 12 die Längsprofile der Ka-

belstrecke im Bereich von Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen.

Die hier beantragten Planänderungen sind geboten, stellen sie nun, durch die Berücksichtigung detaillierter Untersuchungen in der Ausführungsplanung letztendlich zur baulichen Umsetzung anstehenden Lösungen dar. Durch diese Planänderungen erfolgt keine signifikante Beeinträchtigung auf die verschiedensten Belange. So sind die Eigentumsrechtlichen Betroffenheiten durchweg temporärer Art, also lediglich in der Bauphase. Dauerhafte Inanspruchnahmen werden dem hingegen nicht ausgelöst, weshalb auch die Abwägung zur Trassenführung des Bezugsbeschlusses nicht zu überprüfen war. Die Mehrinanspruchnahmen sind in der Kabeltrasse als sehr gering zu bezeichnen. Sie werden vornehmlich auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst. Eine durch die Mehrinanspruchnahme ausgelöste Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Flächen ist nicht signifikant, zum einen durch die sehr geringfügige Mehrinanspruchnahme und zum anderen dadurch, dass keine neue Flächen oder –teile überplant werden sollen.

Die Vorhabenträgerin hat die für die Nutzung der sonstigen öffentlichen Wege erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse abgeschlossen, in denen die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH im Zusammenhang mit dem Vorhaben NordLink geregelt ist.

Soweit die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Ausführungsplanung festgestellt hat, dass Wege oder Teile von diesen ertüchtigt oder aber auch auszubauen sind, sind diese ebenfalls Gegenstand der hier beantragten Planänderung. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch dieses Vorhaben einerseits die geeignetste Wegeplanung andererseits die genutzten Wege keine verbleibenden Schäden in diesen Bereichen zu erwarten sind.

Gegen diesen Plan haben die Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken im Anhörungsverfahren vorgetragen, diese konnten insgesamt als Ergebnis des Verfahrens für erledigt erklärt werden. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Im Ergebnis war dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen. Die zur Planfeststellung beantragten Planänderungen vor Fertigstellung sind geboten, auch mit den damit verbundenen Eingriffen in das Eigentum Dritter wie auch Natur und Landschaft.

Zu 2.: (Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen))

Die Maßgaben – Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.1.3 (Belange der Schifffahrtsverwaltung)

Anstelle von Station Kkm 6,500 bis Station Kkm 6,650 muss es im Zusammenhang mit der Kreuzung zwischen dem NOK und den NordLink-Kabeln in den Beschlüssen korrekterweise Station Kkm 6,275 bis Station Kkm 6,290 lauten. Es handelt sich bei den bisherigen Stationsangaben ausschließlich um falsche Zahlenangaben. Die Positionierung der Trassenachse (Ort und Raumlage) bleibt hiervon unberührt.

Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)

Zu 2.3.1.1 (Wasserrechtliche Genehmigung)

Die vom Kreis Dithmarschen geforderte maximale Länge von temporären Verrohrungen von 16 Metern wird in 4 Fällen überschritten. Diese sind bei Zufahrten und -aufweitungen und einer Fahrbahnverbreitungen vorgesehen. Die Ausgestaltungen dieser Zufahrten und einer Ausweichebucht sind für den Bauablauf notwendig, daher muss in diesen 4 Fällen von der Maximallänge gem. Anlage 4.1 und 8.4.2 der Planunterlage abgewichen werden.

Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)

Zu 2.3.2.1: (Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) hat mit Schreiben vom 18.04.2019 (Aktenzeichen: 531-23011/2019) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge genehmigt.

Zu 2.3.2.11: (Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Anerkennungsbescheide der in die Planung eingestellten Ökokonten sind durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden, so dass von einer fachlichen Eignung und einer Inanspruchnahme als Kompensation für dieses Vorhaben ausgegangen wird. Die untere(n) Naturschutzbehörde(n) der die Ökokonten (das Ökokonto) führende(n) Kreis(e) sind im Verfahren entsprechend beteiligt worden, um die Verfügung der entsprechenden Ökopunkte zu überprüfen.

Beschreibung :

Das Ökokonto Eiderstedt 5, Teilfläche Tating (vgl. Kap. 7 des festgestellten Plans - Karte 4, Blatt 8 und MB ME 27) befindet sich im Kreis Nordfriesland. Es handelt sich um mehrere Flurstücke der Gemarkung Tating, Flur 20 und 22 mit einer Fläche von insgesamt 45,2 ha. Für das Projekt NordLink (NOKA) werden 3.014 Ökopunkte für diese Planänderung ausgebucht (insgesamt sind für das Vorhaben Nordlink 11.396 Ökopunkte gesichert). Zum Zeitpunkt des Erwerbs waren die Flächen überwiegend durch intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland geprägt, das größtenteils begrüppt und von einem Grabensystem umgrenzt und durchzogen war. Die Flächen wurden als Mähweide und Weidegrünland genutzt.

Als Entwicklungsziel ist die Entwicklung zu einem Komplex aus artenreichem mesophilem Grünland sowie Feuchtgrünland und Flutrasen angestrebt. Das Ökokonto wird von der Stiftung Naturschutz betrieben und wurde 2017 von der UNB Kreis Nordfriesland als Ökokonto anerkannt. Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen erfolgte zwischen 2014 und 2017. Die Kompensation für den in Natur und Landschaft erfolgten Eingriff kann somit bestätigt werden.

Zu 8: (Sofortige Vollziehbarkeit)

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9: (Kostenentscheidung)

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsänderungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.44 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsänderungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines

Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst stehen Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen (§67 Abs. 4 S. 7 VwGO). Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 S. 3 oder 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 S. 8 VwGO).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie –

AfPE L- 663.48-2-1

Kiel, den 21.05.2019

Bearbeiterin: Martens, Wissner, Kähler

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-
fertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 21.05.2019

Martens
(Amträtin)